

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen der Gemeinde Riehen

3. August 2020

Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept zur Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie das Schutzkonzept für die Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt und es orientiert sich an den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO) sowie an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympic¹.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 3. August 2020 und beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerinnen und Trainer, der Vereinsmitglieder, der Zuschauenden sowie der Mitarbeitenden der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen. Ziel der Schutzmassnahmen bleibt es, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher.

1. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Massnahmen

Die **Hygiene- und Abstandregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind angemessen einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten vor und nach dem Training:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Sport-Trainings und Sport Wettkämpfe mit Körperkontakt sind erlaubt.** Dies gilt ausschliesslich für Training und Wettkampf. Für alle anderen Aktivitäten ist der hinreichende Abstand zu wahren.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:09f15bac-72f4-4097-ae64-e4f357c7f064/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte.pdf

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzenwir-uns.html>

- **Masken und Handschuhe:** Die Mitarbeitenden der (Sport-)Anlagen tragen Masken und Handschuhe bei sich, um diese im Falle eines notwendigen Personenkontakts tragen zu können.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training bzw. jeder Belegung wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Teilnehmenden. Die Listen sind nach 14 Tagen zu vernichten.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training, Wettkampf oder eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzkonzepte zuständig ist (Corona-Beauftragte/-r des Vereins).

2. Richtlinien für die Nutzung

2.1 Zugang /Eingangsbereich

Massnahmen

Der Zugang ist vorgegeben bzw. vor Ort ausgeschildert.

Ansammlungen von mehr als 100 Personen und Durchmischungen von Gruppen sind zu verhindern. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten.

2.2 Trainingsbetrieb und –zeiten

Massnahmen

Die Trainingszeiten für die Vereine gelten gemäss Belegungsplan. Diese können nötigenfalls durch die Verantwortlichen eingeschränkt werden. Die zugeteilten Trainingszeiten sind strikte einzuhalten.

Für den Trainingsbetrieb gibt es keine generelle Beschränkung der Anzahl Personen mehr.

Der Körperkontakt während des Trainings ist zulässig, soll aber wenn immer möglich minimiert werden.

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese dem Belegungsmanagement unter belegungsmanagement@riehen.ch umgehend mitzuteilen.

2.3 Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb

Massnahmen

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Das Schutzkonzept muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und ist auf Verlangen den Verantwortlichen der Gemeinde Riehen vorzuweisen und einzureichen. Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Besucher/-innen muss das Schutzkonzept den Verantwortlichen der Gemeinde in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten der Veranstaltung haben.

Es gilt eine Beschränkung von 1'000 Personen (Teilnehmende und Zuschauende). Es gilt keine Sitzpflicht.

Können die Distanzregeln nicht durchgehend eingehalten werden und kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden (Führen einer Präsenzliste mit Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Anwesenden).

An Veranstaltungen mit über 100 Zuschauern müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet und die Kontaktdaten pro Sektor erfasst werden, wenn die Abstandsregel nicht

eingehalten werden kann und keine Schutzmassnahmen ergriffen werden oder werden können. Ausserhalb dieser Sektoren muss der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden, wenn die Gefahr der Durchmischung der 100er-Gruppen besteht. An Veranstaltungen mit über 100 Sporttreibenden bzw. Mitwirkenden besteht für diese keine Sektorenbildungspflicht. Wenn aber die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und keine Schutzmassnahmen ergriffen werden oder werden können, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Ausserhalb der eigentlichen Sportfläche gilt für die Sporttreibenden bzw. Mitwirkenden die normale Abstandsregel.

2.4 Garderoben, WC-Anlagen, Sanitätsraum, Zusatzräume, Notfallzufahrt

Massnahmen

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zwingend einzuhalten. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Personen.

Es wird empfohlen, weiterhin umgezogen zum Training zu erscheinen.

Die Nutzung von Zusatzräume (z.B. Mehrzweckraum) ist grundsätzlich möglich, muss aber mit den Verantwortlichen abgesprochen werden. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der für die Sporthallen bzw. Anlage zuständige Hauswart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

2.5 Material

Massnahmen

Das Sport- und Schwimmmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist nicht erforderlich.

Im Bereich der Materialkästen ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.

2.6 Gebühren

Massnahmen

Mit Schreiben vom 07. Mai 2020 wurden alle Nutzerinnen und Nutzer informiert, dass die Gemeinde Riehen auf die Nutzungsgebühren für Schulanlagen (Sporthallen, Aulen, Hallenbad Wasserstelzen) für das Sommersemester 2020 verzichten wird. Damit sollen die verschiedenen Organisationen im Sport finanziell entlastet werden.

Dieser Gebührenerlass bezieht sich auf die bereits getätigten Belegungen (inkl. Semesterbelegungen) sowie auf jährlich wiederkehrend stattfindende Veranstaltungen.

3. Schutzkonzepte des Verbands und des Vereins

Massnahmen

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein aktualisiertes, sportartenspezifisches Schutzkonzept des Verbandes und ein aktualisiertes Schutzkonzept des Vereins³. Diese lehnen sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Das Vereinsschutzkonzept muss bei den Aktivitäten mitgeführt werden und ist auf Verlangen des Belegungsmanagements vorzuweisen und einzureichen.

Weichen Vorgaben der Verbände oder Vereine von den Inhalten des vorliegenden Schutzkonzepts ab, so gelten die Regelungen im vorliegenden kommunalen Schutzkonzept. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit dem Belegungsmanagement Kontakt aufzunehmen.

4. Verantwortung der Vereine

4.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Massnahmen

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen vom 3. August 2020» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) in geeigneter Weise über den Inhalt der verschiedenen Konzepte zu informieren.

Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

4.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Massnahmen

Alle Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Personen und Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive die eine Anlagen zu betreten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.

4.3 Erfassung der Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer

Massnahmen

Vereine sind in der Pflicht, Präsenzlisten für alle Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Sie sind auf Verlangen dem Belegungsmanagement oder der zuständigen Stelle einzureichen.

5. Weisungen des Personals / Sanktionen

Massnahmen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort und für alle folgenden Belegungen des Vereins entzogen werden.

6. Hallenbad Wasserstelzen

Massnahmen

Das Hallenbad Wasserstelzen darf wieder benutzt werden und steht für Kurse im Kinder- und Erwachsenenschwimmen sowie Trainings wieder zur Verfügung. Bedingung ist die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gemäss kantonalem Schutzkonzept für Schulsportanlagen, Schulhallenbäder und Schulräume nach dessen Vorliegen.

7. Freiwilliger Schulsport

Massnahmen

Der freiwillige Schulsport darf wieder stattfinden. Bei den Kursen, welche stattfinden, werden die Eltern direkt von den jeweiligen Leitungspersonen kontaktiert, um einen reibungslosen Einstieg zu garantieren. Falls Kurse nicht stattfinden können, werden die Eltern direkt vom Sportamt Basel-Stadt informiert. Weitere Informationen sind unter <https://www.jfs.bs.ch/fuer-sportlerinnenund-sportler/freiwilliger-schulsport/kurse.html> verfügbar.

8. Umsetzung

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

9. Fragen

Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an das Belegungsmanagement, Mail: belegungsmanagement@riehen.ch.

10. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen der Gemeinde Riehen» gilt ab 3. August 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 3. August 2020